

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 28.04.2017

Betreff: GZ: BMB-12.660/0001-Präs. 10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Bildungsreform 2017 und beeindruckt sich, nachstehend die Stellungnahme zu übermitteln:

Vorauszuschicken ist, dass aus Sicht des Berufsverbands österreichischer Psychologinnen und Psychologen eine Reform des Bildungswesens notwendig und begrüßenswert ist. In vielen Punkten geht der jeweilige Entwurf neue Wege. Wünschenswert wäre allerdings eine noch umfassendere und tiefgreifendere Reform des Bildungswesens.

Im Hinblick auf die im **§ 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz** verankerte **Schulpsychologie** ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese einen wichtigen Bestandteil des Schulsystems darstellt. Gerade im Schulwesen ist der Beitrag der Psychologie angesichts der vielen Herausforderungen immens bedeutend. Pädagogische Zugänge allein sind hier oft nicht ausreichend. Es bedarf deshalb der Unterstützung durch andere Professionen, speziell der Psychologie. Die Schulpsychologie ist eine über Jahrzehnte gewachsene professionelle psychologische Einrichtung im Schulsystem, die wichtige Unterstützung für die im Schulsystem tätigen PädagogInnen liefert.

Es ist deshalb eine Stärkung und ein Ausbau der Schulpsychologie für das System von großer Bedeutung. Wesentlich ist dabei, dass die Unabhängigkeit von Schularten- und Schulstandortinteresse bei der Tätigkeit gewährleistet ist. Dies ist durch den Erhalt einer (bereits bestehenden) eigenen Organisationseinheit in der Bildungsdirektion (bisher Amt des Landesschulrates) vorzusehen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die eigene Organisationseinheit erhalten bleibt und damit eine Einrichtung der Schulpsychologie beibehalten wird, die nicht der Schulaufsicht und den damit verbundenen Schularten und Standortinteressen unterliegt.

Zu § 19 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG):

Das Bildungsdirektionen-EinrichtungsG (BD-EG) sieht die Einrichtung von Bildungsdirektionen am Sitz der Landesregierung vor. Im Gegensatz zum bestehenden § 11 Abs. 5 Bundes-SchulaufsichtsG ist jedoch in der entsprechenden Bestimmung des BD-EG keine Verankerung der Schulpsychologie vorgesehen. Wie sich aus dem 4. Unterabschnitt des Gesetzes (Gliederung der Bildungsdirektion) ergibt, wurden zwar eine Präsidialabteilung und eine Abteilung „pädagogischer Dienst“ geschaffen, nicht jedoch ein schulpsychologischer Dienst. Der schulpsychologische Dienst ist inhaltlich weder der Präsidialabteilung noch der Abteilung „pädagogischer Dienst“ zuzuordnen, weil er völlig andere Aufgaben zu vollziehen hat. Im Hinblick auf die zuvor geforderte Unabhängigkeit von Schularten- und Schulstandortinteressen ist die eigene Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes im Rahmen der Bildungsdirektion unumgänglich.

Gerade im Hinblick auf die steigenden Einsprüche im Schulsystem und die in den letzten Jahren aufgetretenen letzten Herausforderungen ist die Unterlassung einer Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes nicht nachvollziehbar.

Der Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen fordert deshalb, in Entsprechung zur bisherigen Bestimmung des § 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz dem **§ 18 BD-EG** folgenden Abs. 7 anzufügen:

„In der Bildungsdirektion ist für die psychologische Beratung in den Schulen ein schulpsychologischer Dienst einzurichten. Als Außenstellen der Bildungsdirektion können Beratungsstellen des schulpsychologischen Dienstes auch außerhalb des Sitzes der Bildungsdirektion eingerichtet werden.“

Der Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um Umsetzung der obigen Forderung betreffend des schulpsychologischen Dienst.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sandra M. Lettner
Präsidentin